

Ab Mai 2023 gültige Fassung

## **<sup>1</sup>Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr nach Betreuungsstunden pro Woche und
- b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist die Betreuungsgebühr für die verbindlich festgelegten Betreuungsstunden gemäß Betreuungsvertrag zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen einschließlich sonstiger Verpflegung (Getränke und Snacks) in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Öffentliche Bekanntmachung am 05.08.2016 in der Frankfurter Rundschau und in der Taunus Zeitung.

## § 2 Betrieuungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Betreuung eines Kindes richten sich ausschließlich nach den im Betreuungsvertrag verbindlich festgelegten Zeiten.

(2) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der **Kinderkrippe** beträgt:

| Betreuungsstunden pro Woche<br>gem. Betreuungsvertrag | monatliche Betreuungsgebühr<br>(in Euro) |
|---|--|
| bis zu 37,5 Stunden                                   | 140,-                                    |
| bis zu 40,0 Stunden                                   | 145,-                                    |
| bis zu 47,5 Stunden                                   | 160,-                                    |
| bis zu 50,0 Stunden                                   | 165,-                                    |

(3) Die Betreuung eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr im **Kindergarten** ist beitragsfrei:

| Betreuungsstunden pro Woche<br>gem. Betreuungsvertrag | monatliche Betreuungsgebühr<br>(in Euro) |
|---|--|
| bis zu 25,0 Stunden                                   | 0,- (beitragsfrei)                       |
| bis zu 32,5 Stunden (Waldgruppe)                      | 0,- (beitragsfrei)                       |
| bis zu 37,5 Stunden                                   | 0,- (beitragsfrei)                       |
| bis zu 40,0 Stunden (ohne Mittagessen)                | 0,- (beitragsfrei)                       |
| bis zu 47,5 Stunden                                   | 0,- (beitragsfrei)                       |
| bis zu 50,0 Stunden                                   | 0,- (beitragsfrei)                       |

(4) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes ab Schuleintritt im **Kinderhort** beträgt:

| Betreuungsstunden pro Woche<br>gem. Betreuungsvertrag | monatliche Betreuungsgebühr<br>(in Euro) |
|---|--|
| bis zu 37,5 Stunden                                   | 100,-                                    |
| bis zu 47,5 Stunden                                   | 120,-                                    |
| bis zu 50,0 Stunden                                   | 130,-                                    |

(5) Werden im Sinne des Platz-Sharings Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder an 2 bzw. 3 Tagen fest gebucht, so wird die jeweilige Betreuungsgebühr mit 1/5 pro gebuchten Wochentag anteilig berechnet.

**<sup>2</sup>§ 3****Verpflegungsentgelt**

(1) Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

Mittagessen einschließlich sonstiger Verpflegung – 90,00 Euro / Monat.

(2) Im Sinne des Platz-Sharings können Mittagessenplätze in Tageseinrichtungen für Kinder an vorher festgelegten Wochentagen gebucht werden. Das Verpflegungsentgelt wird mit 1/5 pro gebuchtem Wochentag anteilig festgesetzt.

**<sup>3</sup>§ 4****Gebührenerhebung, Fälligkeit und Gebührenermäßigung**

(1) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt werden durch Bescheid (Verwaltungsakt) festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Ende des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Krippen und Kindergärten kann - sofern die Einrichtungsleitung bzw. die pädagogischen Fachkräfte eine Eingewöhnungsphase für erforderlich halten - die Aufnahme auch abweichend erfolgen. Erfolgt die Aufnahme wegen der Eingewöhnungsphase bis zum 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben; bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind nur zum 1. eines Monats bei entsprechender Kapazität der Einrichtung möglich. Änderungen sind schriftlich bei der Einrichtungsleitung bis zum 7. eines Monats für den nächsten Monat zu beantragen. Gehen sie erst nach dem 7. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden monatlich im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sind zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse zu überweisen.

(5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage, dienstliche und betriebliche Gründe) weiterzuzahlen.

(6) Soweit mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gebührenpflichtig betreut werden, kann eine Ermäßigung der

---

<sup>2</sup> Anpassung des Verpflegungsentgeltes in Abs. 1 durch 1. Änderungssatzung vom 19.01.2018, öffentlich bekanntgemacht in Taunus-Zeitung und Frankfurter Rundschau am 24.01.2018. Weitere Anpassung des Verpflegungsentgeltes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>3</sup> Abs. 6 neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 19.01.2018, öffentlich bekannt gemacht in Taunus-Zeitung und Frankfurter Rundschau am 24.01.2018.

Betreuungsgebühren beantragt werden. In diesem Fall wird ab dem Monat der Antragstellung für das erste gebührenpflichtige Kind die volle Gebühr und für das zweite gebührenpflichtige Kind die halbe Gebühr erhoben; für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das erste Kind und / oder das zweite Kind eine Tageseinrichtung für Kinder, die nicht in städtischer Trägerschaft steht, oder ein Betreuungsangebot an einer Grundschule mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Wochenstunden besucht. Eine Bescheinigung über betreute Geschwisterkinder ist von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

## § 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren und / oder des Verpflegungsentgeltes beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden.

## § 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Über die Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

## § 7 Übergangsregelungen, Fortgeltung der Bescheide

- (1) Für Kinder im Kinderhort, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden sind und die von § 2 Abs. 4 abweichende Betreuungsstunden vereinbart haben, gelten die nachfolgenden monatlichen Betreuungsgebühren:

| <b>Betreuungsstunden pro Woche<br/>gem. Betreuungsvertrag</b>        | <b>monatliche Betreuungsgebühr<br/>(in Euro)</b> |
|--|--|
| bis zu 17,5 Stunden<br>(= ehem. Betreuungsblock 1 - 11.30-15.00 Uhr) | 85,-   |
| bis zu 27,5 Stunden<br>(= ehem. Betreuungsblock 2 - 11.30-17.00 Uhr) | 95,-   |

Für Kinder, die ab Inkrafttreten dieser Satzung in den Kinderhort neu aufgenommen werden, gilt nur § 2 Abs. 4.

- (2) Sofern bei Kindern, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen worden sind, keine Änderungen im Betreuungsumfang oder der Gebührenhöhe eintreten, gelten die bisherigen Gebührenbescheide fort.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 04.04.2007 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28.07.2016

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**